

Merkblatt zur Auftragsvergabe (für Zuwendungsbescheide bis 02.12.2024)

Aufträge öffentlicher Antragstellender

Öffentliche Antragsteller sind z.B. Wasserverbände, das für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt, Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft. Für diese gelten spezielle vergaberechtliche Vorgaben, diese sind auch im Rahmen der Fördermaßnahme verpflichtend einzuhalten.

Bei einem Vergabeverfahren sind die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Bei EU-weiten Vergabeverfahren (Oberschwelle) sind weitere Angaben zum auftragnehmenden Unternehmen über eine Anlage mit vorzulegen.

Aufträge privater Antragstellender

Private Antragsteller sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, z.B. Einzelunternehmer, e.V., privatrechtliche Stiftungen, GmbH, KG usw. Für diese gelten nicht die strengen Bestimmungen für die Auftragsvergabe wie bei öffentlichen Auftraggebern. Trotzdem verlangen die Vorgaben aus den europäischen Bestimmungen zum EMFAF und aus dem Landeshaushaltsrecht die Einhaltung bestimmter Regeln, um sicherzustellen, dass öffentliches Geld sparsam verwendet wird. Gleichzeitig soll der Aufwand für die Antragsteller und deren potentielle Auftragnehmer möglichst niedrig gehalten werden. Deshalb gelten in Übereinstimmung mit Nummer 6.3 der EMFAF-Richtlinie NRW folgende Wertgrenzen und Bestimmungen bei der Auftragsvergabe (Markterkundung):

- a) Bei Direktkäufen und Auftragswerten von weniger als 500 Euro netto kann auf das Einholen von Vergleichsangeboten verzichtet werden.
- b) Bei Auftragswerten zwischen 500 und 7 500 Euro netto kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet oder Katalog, zugängliche vergleichbare Angebote zurückgegriffen werden. Es ist beispielsweise ein Screenshot des Anbieters mit erkennbarem Datum der Recherche vorzulegen.
- c) Kostet ein Einzelauftrag innerhalb einer Maßnahme über 7 500 Euro netto sind mindestens drei vergleichbare, personalisierte Angebote einzuholen. Personalisierte Angebote sind in schriftlicher Form (auch E-Mail) einzuholen. Sie haben folgende Angaben zu enthalten:
 - Antragstellender als Angebotsempfänger
 - Name und weitere Kontaktdaten des Anbietenden
 - Auftragsgegenstand
 - Angebotssumme
 - Zahlungsbedingungen wie Nachlässe und Skonto
 - Datum des Angebots
 - Gültigkeitsdatum des Angebots
- d) Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben, soweit die Zuwendung, oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen, über 500 000 Euro beträgt,
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 in der Fassung 2019 vom 31. Januar 2019 (BANz AT 19.02.2019 B2) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung und
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BANz AT 07.02.2017 B1) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung, ausgenommen der Vorschriften §§ 7, 17, 18, 19, 28 Absatz 1 Satz 3, 29, 30, 38 Absatz 2 bis 4, 39, 40 (elektronische Vergabe), § 16 (Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung), § 22 (Aufteilung nach Losen), § 44 (ungewöhnlich niedrige Angebote), § 46 (Unterrichtung der Bewerber und Bieter), unter Berücksichtigung der Maßgaben aus Nummer 3.3.1 der ANBest-P anzuwenden.

Allgemein

Grundsätzlich handelt es sich um Mindestanforderungen, die Wahl eines Verfahrens nach einer höheren Wertgrenzen ist jederzeit möglich und gegebenenfalls auch erforderlich, wenn die Leistung z.B. nicht durch allgemein zugängliche vergleichbare Angebote zu belegen ist.

„Vergleichbar“ sind Angebote, wenn sie in Funktion, Qualität und Quantität und gegebenenfalls in weiteren Kriterien die vom Antragstellenden geforderten Bedingungen erfüllen. „Einholen“ bedeutet dabei, dass drei zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültige Angebote vorzulegen sind.

Bei der Angebotseinholung ist einzig auf den jeweiligen Auftragswert abzielen. Es kommt nicht auf die Kosten der Einzelpositionen eines Auftrages an; es wird vielmehr der Gesamtauftrag betrachtet. Für die Ermittlung des Auftragswertes sind Leistungen, die in einem funktionalen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, zusammenzufassen. Als Auftragsgegenstand bzw. Gewerk ist jede zusammenhängende Leistung bzw. jede zusammenhängende Arbeit (zum Beispiel Anschaffung von gleichartigen Fanggeräten, Maurerarbeiten) zu betrachten. Eine künstliche Splittung eines Auftrages zur Umgehung dieser Regelung ist nicht zulässig. Das Leistungsbestimmungsrecht obliegt dem Auftraggebenden. Sie haben sich von der Leistungsfähigkeit und Fachkunde aller Anbietenden zu überzeugen. Die Leistungsfähigkeit und Fachkunde von Anbietenden ist dann gegeben, wenn aus den Angeboten oder gegebenenfalls einer ergänzenden Internetrecherche hervorgeht, dass es sich um branchenspezifische Betriebe handelt.

Für Vorführgeräte oder Vorführfahrzeuge ist ein Vergleich mit Neugeräten oder Neufahrzeugen zulässig.

Falls die Einholung von drei Angeboten im Einzelfall nicht möglich war, ist eine entsprechende stichhaltige Begründung vorzulegen. Wenn Sie auf Ihre Anfrage keine drei Angebote erhalten haben, ist nachzuweisen, dass Sie mindestens fünf potenzielle Anbietende zur Angebotsabgabe aufgefordert haben. Dies ist zu dokumentieren, indem Sie beispielsweise Aufforderungsschreiben (auch als E-Mail) zur Angebotsabgabe vorlegen.

Die Auftragsvergabe hat in der Regel nach Erhalt des Zuwendungsbescheids zu erfolgen. Zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe haben die Nachweise gültig zu sein (z.B. Kataloge, personalisierte Angebote).

Für die Auswahl des Angebots (Vergabe) gilt:

Grundsätzlich ist das Angebot mit dem geringsten Preis zuwendungsfähig. Gewährte Nachlässe, Skonti etc. sind bei der Ermittlung des Angebotspreises zu berücksichtigen – auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden. Es kann allerdings auch auf das wirtschaftlichste Angebot, selbst wenn es nicht das billigste ist, zurückgegriffen werden, wobei dies entsprechend plausibel zu begründen ist. Dabei können Aspekte wie zum Beispiel Konstruktion/Funktionalität, Lebensdauer, Betriebs- und Folgekosten eine Rolle spielen. Sofern unbegründet nicht das preiswerteste Angebot gewählt wird, wird nur der Wert des preiswertesten Angebotes als zuwendungsfähig zugrunde gelegt.

Das Ergebnis der Preisermittlung und die Begründung der Auswahl ist mit dem (Zwischen- /) Verwendungsnachweis im Formblatt „Angebotsvergleichsblatt“ zu dokumentieren und die Angebote sowie gegebenenfalls Auftragsbestätigung sind beizufügen. Bei speziellen vergaberechtlichen Vorgaben sind die Vergabeunterlagen vorzulegen.